



Bundeskriminalamt



Korruption

Bundeslagebild 2014

INHALT

1	Vorbemerkung	3
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	3
2.1	Arten der Korruption	3
2.2	Korruptionsstraftaten	4
2.2	Zielbereich, Schäden und Dauer	7
2.3	Detailbetrachtung der „Nehmer“	9
2.4	Detailbetrachtung der „Geber“	11
3	Gesamtbewertung	12
	Impressum	13

1 VORBEMERKUNG

Das Bundeslagebild Korruption enthält in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zu Lage und Entwicklung im Bereich der Korruption. Datenbasis sind Zulieferungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes und des Zollkriminalamtes. Korruptionsverfahren, in welchen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung der Polizei geführt werden, finden in diesem Lagebild keine Berücksichtigung.

Die kriminologische Forschung definiert den Begriff „Korruption“ als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“.

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER KRIMINALITÄTSLAGE

2.1 ARTEN DER KORRUPTION

Bei Korruptionsdelikten wird zwischen situativer und struktureller Korruption unterschieden. Situative Korruption umfasst Korruptionshandlungen, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d. h. die Tatbestandsverwirklichung unterliegt keiner gezielten Planung oder Vorbereitung. Dahingegen umfasst strukturelle Korruption all die Fälle, bei denen die Korruptionshandlung auf Grundlage längerfristig angelegter

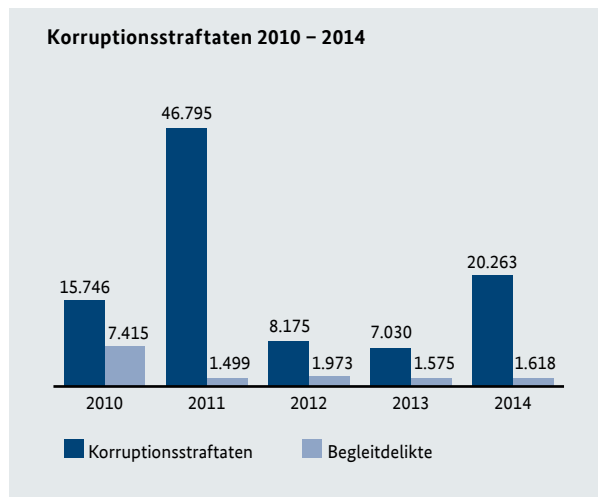
korruptiver Beziehungen bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wurde.

Der Anteil der strukturellen Korruption beträgt im Jahr 2014 rund 98 %, wohingegen der Anteil der situativen Korruption mit einem Anteil von rund 2 % erheblich unter der Bandbreite der Vorjahre (zwischen 11 und 15 %) liegt.

2.2 KORRUPTIONSSTRAFTATEN

Starker Anstieg der Straftaten

Im Berichtszeitraum wurden 20.263 Korruptionsstraftaten polizeilich registriert. Gegenüber dem Vorjahr (7.030 Straftaten) bedeutet dies einen Anstieg von annähernd 190 %.



Hauptgrund für diesen Anstieg sind zwei aus Bayern gemeldete Ermittlungskomplexe im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen im Bereich der Erteilung von Fotografieaufträgen an Schulen und in Kindergärten mit zusammen 10.480 Straftaten. Die Ermittlungen betreffen finanzielle Absprachen/Vereinbarungen zwischen den Verantwortlichen der betreffenden Bildungseinrichtungen und Firmen im Bereich der Schulfotografie im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung für entsprechende Fotoarbeiten. Als Gegenleistung boten die beauftragten Firmen die Zahlung eines Geldbetrages pro fotografiertem Kind an.

Derartige umfangreiche Ermittlungskomplexe entfalten enorme Auswirkungen auf die Gesamtfallzahlen und erschweren Trendaussagen zur Entwicklung der Fallzahlen im Phänomenbereich Korruption.⁰¹

Bezogen auf die gleitenden Mittelwerte der letzten Fünfjahreszeiträume liegt die Zahl der Straftaten des Jahres 2014 deutlich über diesen Werten.⁰²

Die Anzahl der sog. Begleitdelikte, – der mit Korruptionsstraftaten unmittelbar zusammenhängenden Straftaten – liegt mit einem Anteil von rund 8 % um 14 Prozentpunkte niedriger als im Vorjahr.⁰³

Entwicklung der Korruptionsstraftaten 2013 – 2014

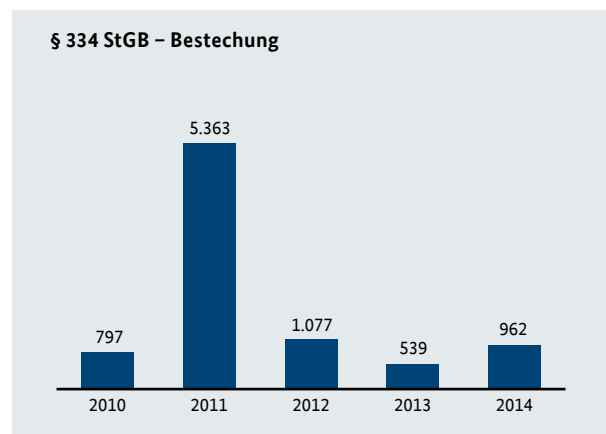
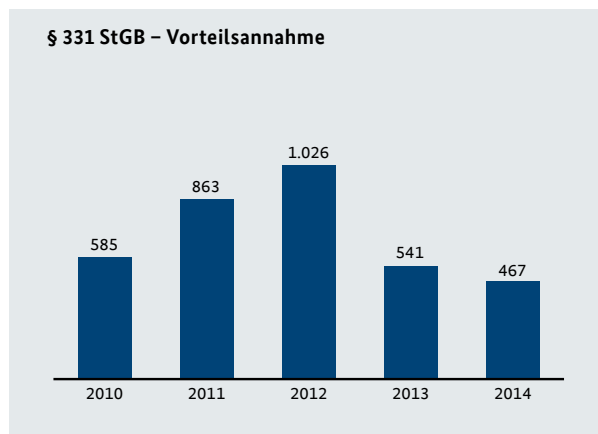
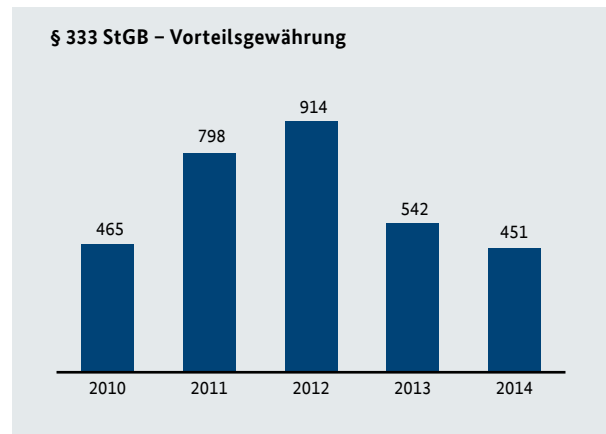
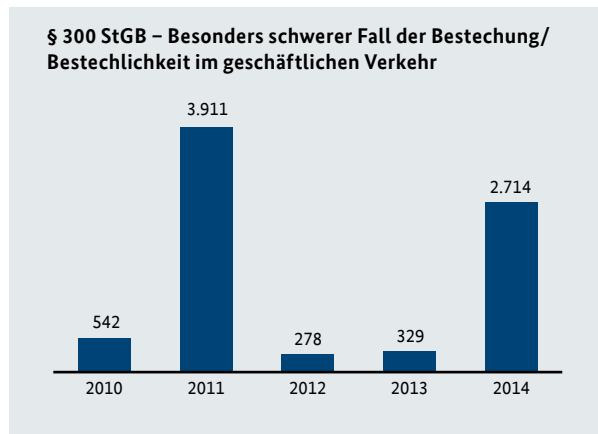
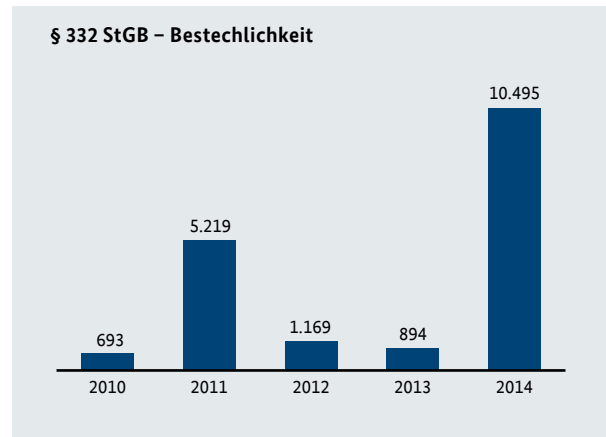
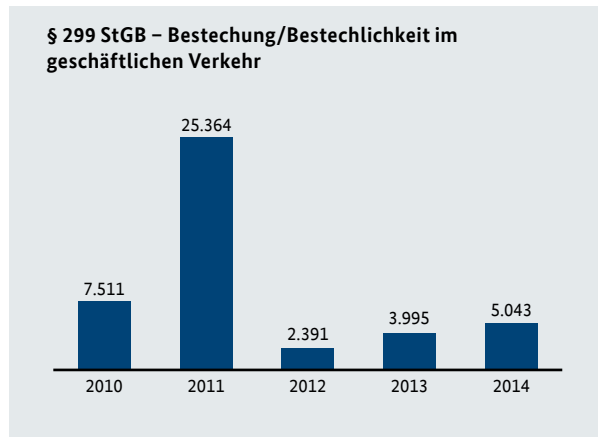
Straftat	2014	2013	+/-	Tendenz
§ 299 StGB - Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr	5.043	3.995	+1.048	↑
§ 300 StGB - bes. schw. Fall der Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr	2.714	329	+2.385	↑
§ 331 StGB - Vorteilsannahme	467	541	-74	↓
§ 332 StGB - Bestechlichkeit	10.495	894	+9.601	↑
§ 333 StGB - Vorteilsgewährung	451	542	-91	↓
§ 334 StGB Bestechung	962	539	+423	↑
§ 335 StGB - bes. schw. Fall der Bestechung/Bestechlichkeit	124	176	-52	↓
§ 108b StGB - Wählerbestechung	1	2	-1	↓
§ 108e StGB - Abgeordnetenbestechung	6	12	-6	↓
Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)	30	40	-10	↓
EU-Bestechungsgesetz (EUBestG)	3	22	-19	↓

01 Der starke Anstieg der polizeilich registrierten Straftaten im Jahr 2011 resultiert aus den Meldungen aus Nordrhein-Westfalen, wo allein in zwei Umfangsverfahren gegen Mitarbeiter eines Automobilherstellers und gegen zivile Angestellte der Britischen Rheinarmee sowie die jeweils beauftragten Firmen mehr als 25.800 Einzeldelikte wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr registriert wurden.

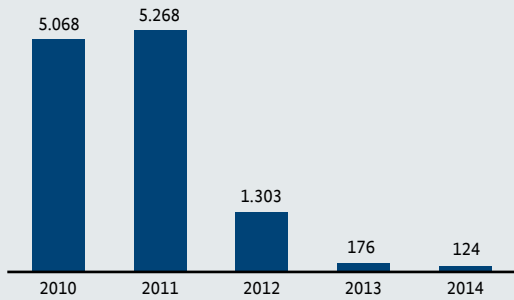
02 Gleitende Mittelwerte: 2014-2010: 16.452; 2013-2009: 16.826; 2012-2008: 17.127; 2011-2007: 17.405; 2010-2006: 9.425.

03 Begleitdelikte sind insbesondere Betrugs- und Untreuehandlungen, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Strafvereitelung, Falschbeurkundung im Amt, Verletzung des Dienstgeheimnisses und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze.

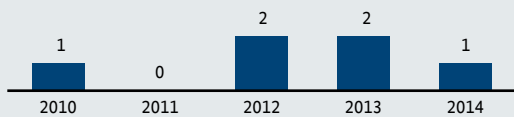
Bezogen auf die Entwicklung einzelner Strafnormen im Phänomenbereich Korruption ergibt sich für die Jahre 2010 – 2014 folgendes Bild:



§ 335 StGB – Besonders schwerer Fall der Bestechung/Bestechlichkeit



§ 108b StGB – Wählerbestechung



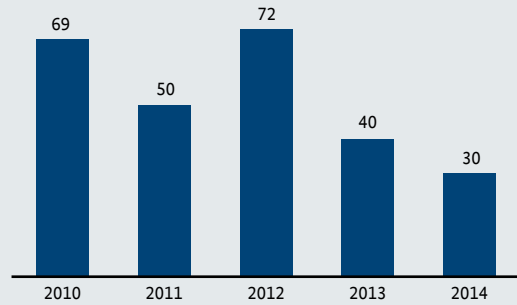
§ 108e StGB – Abgeordnetenbestechung



Rückgang im Bereich internationale Bestechung

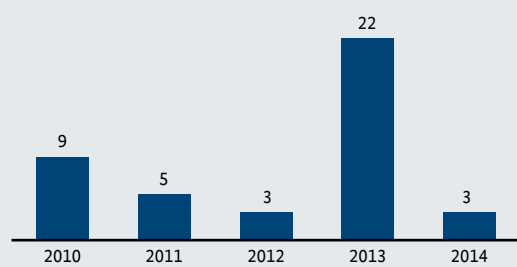
Bezogen auf internationale Korruptionssachverhalte nach dem Gesetz zur Bekämpfung der internationalen Bestechung (IntBestG) und dem EU-Bestechungsgesetz (EUBestG) ergibt sich im Fünfjahresvergleich folgendes Bild:

Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)



Durch das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) werden für einige der Straftatbestände der §§ 334 ff StGB ausländische Richter, Amtsträger, Soldaten, Amtsträger internationaler Organisationen jeweils deutschen Richtern, Amtsträgern, etc. gleichgestellt. Zudem wird die Bestechung ausländischer Abgeordneter im internationalen geschäftlichen Verkehr unter Strafe gestellt.

EU-Bestechungsgesetz (EUBestG)

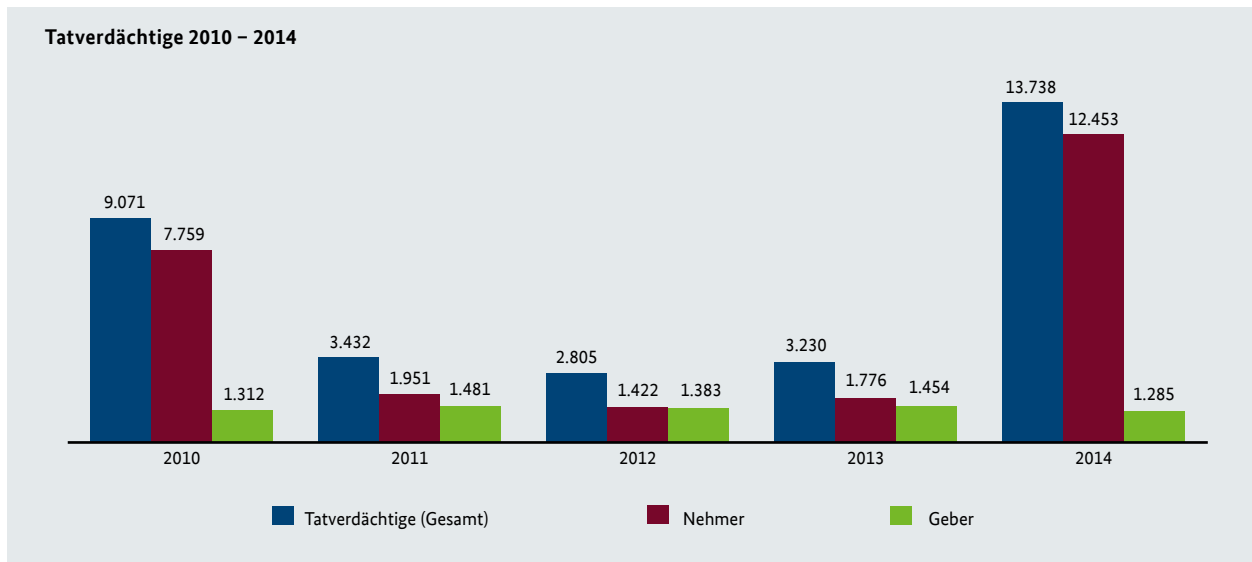


Durch das EU-Bestechungsgesetz (EUBestG) werden für einige der Straftatbestände der §§ 332, 334 ff StGB Richter und Amtsträger der EU und der Mitgliedstaaten der EU deutschen Richtern und Amtsträgern gleichgestellt.

Mehr Tatverdächtige als im Vorjahr

Bei den Tatverdächtigen wird für den Vorteilsnehmer bzw. Korruptierten der Begriff „Nehmer“ und für den Vorteilsgewährer bzw. Korruptierenden der Begriff „Geber“ verwandt. Die Gesamtzahl der polizeilich registrierten Tatverdächtigen hat sich gegenüber dem Vor-

jahr mehr als verdreifacht. Dabei resultiert der enorme Anstieg im Bereich der „Nehmer“ einzig aus den schon zuvor genannten Ermittlungskomplexen in Bayern im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen an Schulen und in Kindergärten mit zusammen 10.480 „Nehmern“.



Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen betrug rund 91 %, der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen rund 1,4 %. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen bestehen keine Tendenzen bezüglich einzelner Nationalitäten.

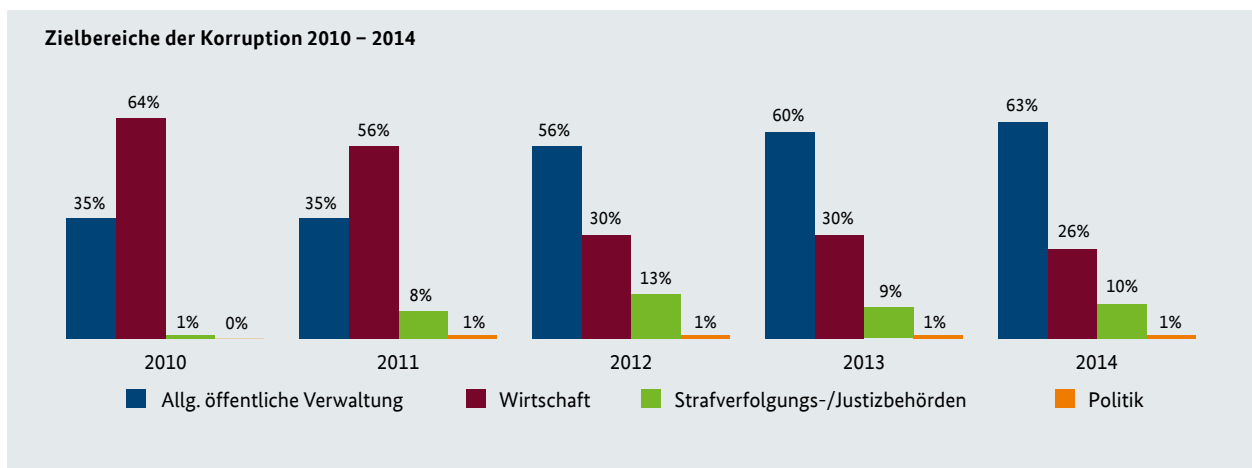
Zu rund 7,6 % der Tatverdächtigen ist die Staatsangehörigkeit nicht bekannt.

2.2 ZIELBEREICH, SCHÄDEN UND DAUER

Öffentliche Verwaltung weiterhin häufigstes Ziel von Korruption

Der Schwerpunkt der polizeilich bekannt gewordenen Fälle von Korruption lag im Jahr 2014 - wie schon in den

beiden Vorjahren - im Bereich der allgemeinen öffentlichen Verwaltung.

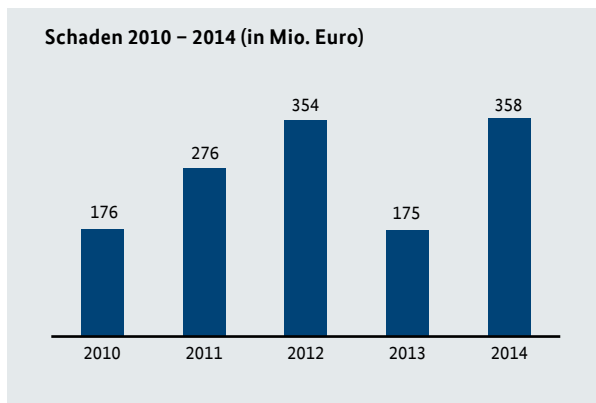


Verdoppelung der Schäden

Generell können im Bereich der Korruption Aussagen zur monetären Dimension des verursachten Gesamtschadens nur sehr schwer getroffen werden, da gerade die durch Erlangung von Genehmigungen oder Aufträgen verursachten finanziellen Schäden in der Regel nur vage darstellbar sind. Daher kann eine Gesamteinschätzung zum tatsächlichen Ausmaß der verursachten Schäden nur eingeschränkt abgegeben werden.

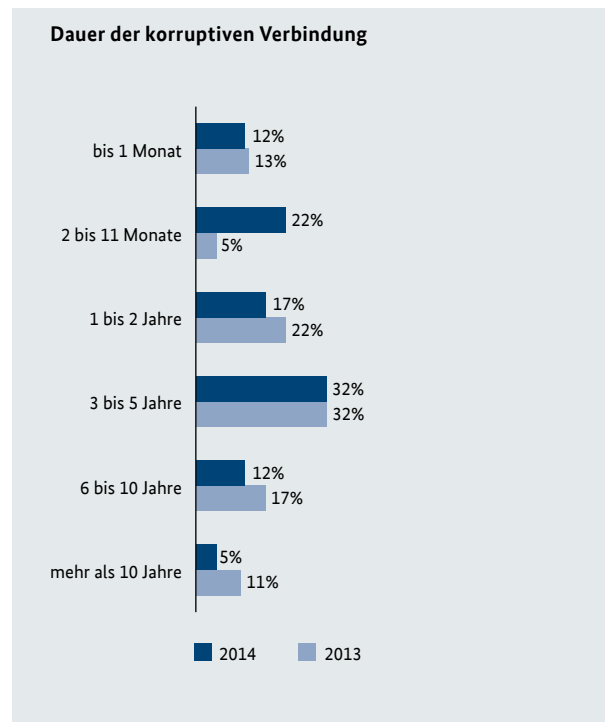
Korruption verursacht nicht nur wirtschaftliche Schäden. Ebenso schwerwiegend sind die immateriellen, abstrakten und kaum messbaren Schäden, die durch Korruption verursacht werden. So schädigt Korruption das Grundvertrauen des Bürgers in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates bzw. die Integrität der Wirtschaft.

Für das Jahr 2014 wurde ein monetärer Schaden von rund 358 Millionen Euro gemeldet, was eine Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Diese Entwicklung ist insbesondere auf einzelne Ermittlungsverfahren mit hohen monetären Schäden zurückzuführen, wie z. B. ein Verfahren im Zusammenhang mit der Errichtung eines Windparks (Sachsen-Anhalt) oder dem Ausfuhrhandel von Arzneimitteln (Hessen). In diesen beiden Verfahren wurden rund 40 % der Gesamtschadenssumme registriert.



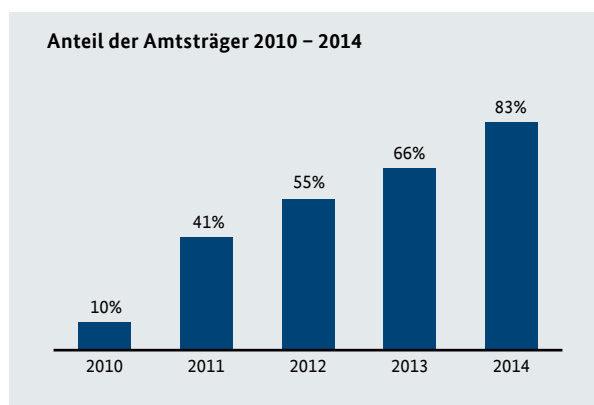
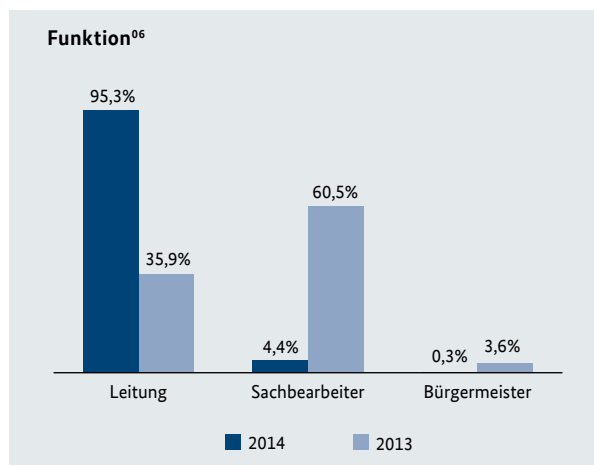
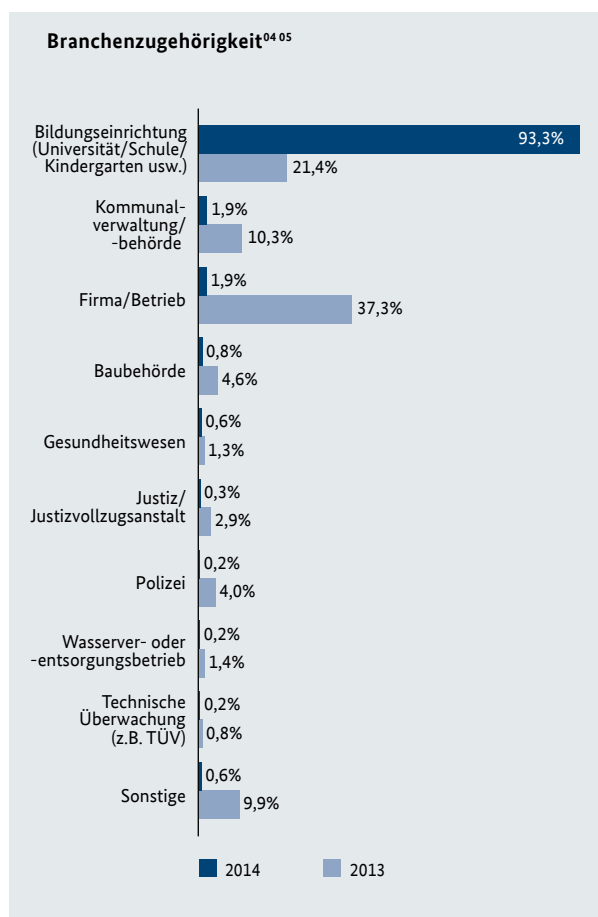
Dauerhafte Beziehungen zwischen Nehmern und Gebern

Hier zeigen sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen. Weiterhin eindeutig vorherrschend ist die strukturelle Korruption, bei der die eigentliche Tatausführung auf der Grundlage von längerfristig angelegten korruptiven Beziehungen erfolgt, bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wird und konkrete Vorbereitungshandlungen beinhaltet. Diese Feststellung spiegelt sich auch bei der Betrachtung der Dauer der korruptiven Beziehungen zwischen Nehmern und Gebern wider, bei der Verbindungen mit einer Dauer von drei bis fünf Jahren überwiegen.



2.3 DETAILBETRACHTUNG DER „NEHMER“

Rund 84% der polizeilich registrierten „Nehmer“ (10.480) entfallen auf die zuvor erwähnten Ermittlungskomplexe in Bayern im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen im Bereich der Erteilung von Fotografieaufträgen an Schulen und in Kindergärten. Dieser hohe Anteil wirkt sich enorm auf die statistischen Entwicklungen in den nachfolgenden Detailbetrachtungen aus.



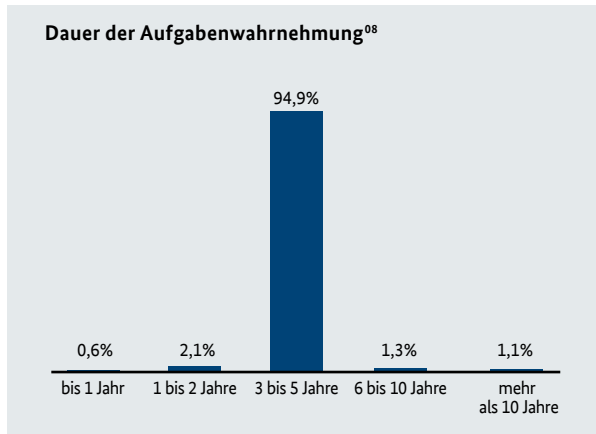
Um Amtsträger zu sein, ist nicht zwingend ein „klassisches“ Beamten- oder Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst erforderlich. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB ist Amtsträger, wer dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.⁰⁷

04 Zu rund 92 % der im Jahr 2014 registrierten Nehmer erfolgten Angaben zu deren Branchen- bzw. Behördenzugehörigkeit.

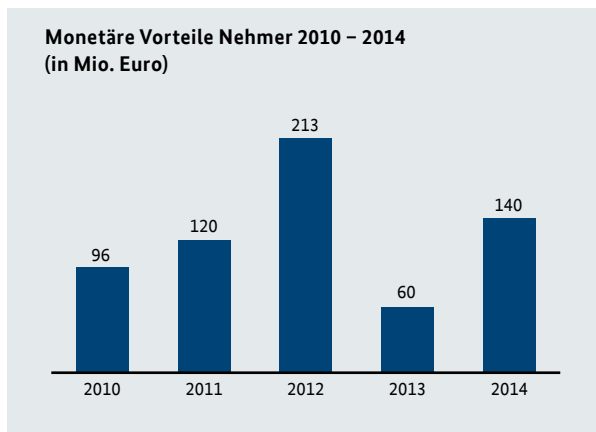
05 Unter dem Begriff „Sonstige“ wurden alle Bereiche mit einem Anteil von weniger als 0,2 % zusammengefasst (wie z. B. Ausländer- und Sozialbehörden, Landesverwaltung /-behörden und Verkehrsbetriebe).

06 Zu rund 99 % der Nehmer erfolgten Angaben zu deren Funktion.

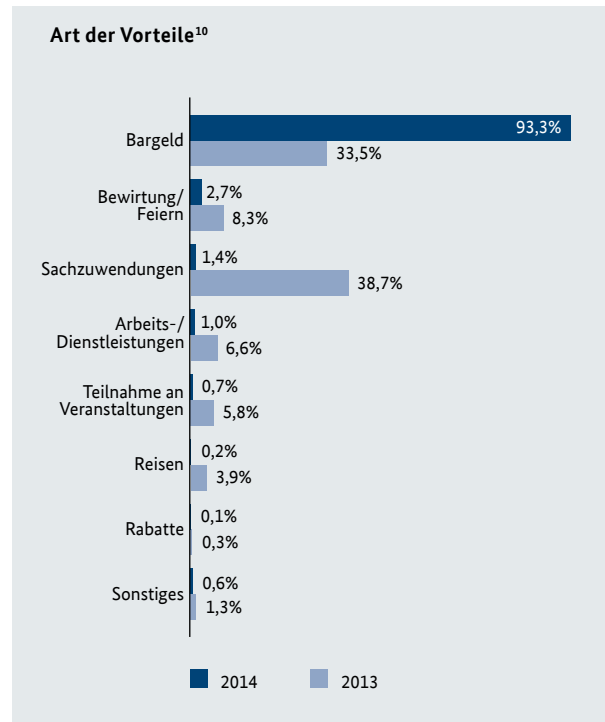
07 Privatrechtliche Organisationsformen, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, wie z. B. kommunale Betriebe in den Bereichen Ver- und Entsorgung oder auch andere Bereiche des Verwaltungshandelns, welche nur noch teilweise oder überhaupt nicht mehr durch die öffentliche Hand, sondern durch private Dienstleister wahrgenommen werden, wie z. B. die Durchführung von Ausschreibungen für Bauvorhaben und deren anschließende Überwachung durch private Ingenieurbüros.



Auch im Jahr 2014 war der Anteil der „Nehmer“, die eine bestimmte Tätigkeit über einen langen Zeitraum ausgeübt haben, wesentlich höher als der Anteil der „Nehmer“ mit einer kürzeren Verweildauer. Gerade aus einer längeren Verweildauer in einem Aufgabenbereich ergeben sich „korruptionsfördernde Faktoren“, wie intensivere persönliche Kontakte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung, besserer Kenntnisstand der Vorgangsabläufe oder auch Abnahme der Dienst- und Fachaufsicht („Vertrauensvorschuss“), welche die Anfälligkeit, auf entsprechende Angebote einzugehen, erhöht.



Der gemeldete monetäre Gesamtwert der auf Nehmerseite erzielten Vorteile liegt mit insgesamt rund 140 Millionen Euro um mehr als das Doppelte über dem Wert des Vorjahres.⁰⁹ Für den Anstieg zeichnen insbesondere Einzelverfahren verantwortlich, bei denen den Nehmern außergewöhnlich hohe finanzielle Vorteile gewährt wurden, wie z. B. ein Verfahren in Hessen mit Zuwendungen von mehr als 50 Millionen Euro an die Nehmer.



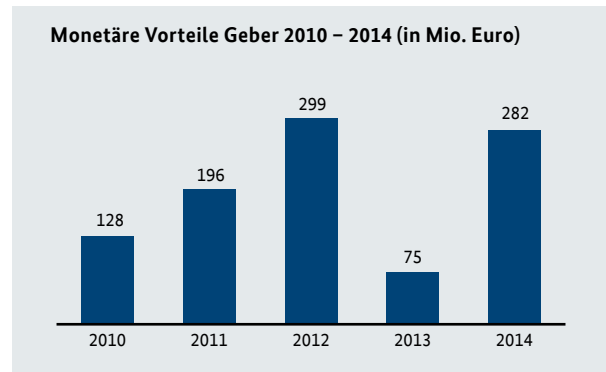
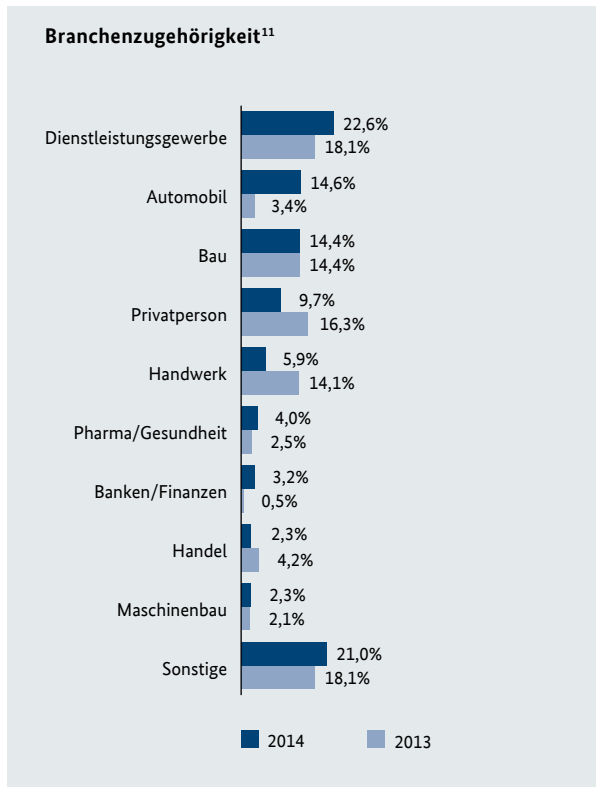
Der Schwerpunkt liegt für das Jahr 2014 im Bereich „Bargeld“. Unabhängig hiervon sind die Vorteilsarten „Bargeld“, „Bewirtung/Feier“ und „Sachzuwendungen“ seit mehreren Jahren quantitativ die am häufigsten registrierten Vorteilsarten, wobei sich im langjährigen Vergleich durchaus große prozentuale Schwankungen durch den Einfluss umfangreicher Verfahrenskomplexe ergeben.

⁰⁸ Zu etwas mehr als 61 % der Nehmer erfolgten Angaben zur Dauer der Aufgabenwahrnehmung.

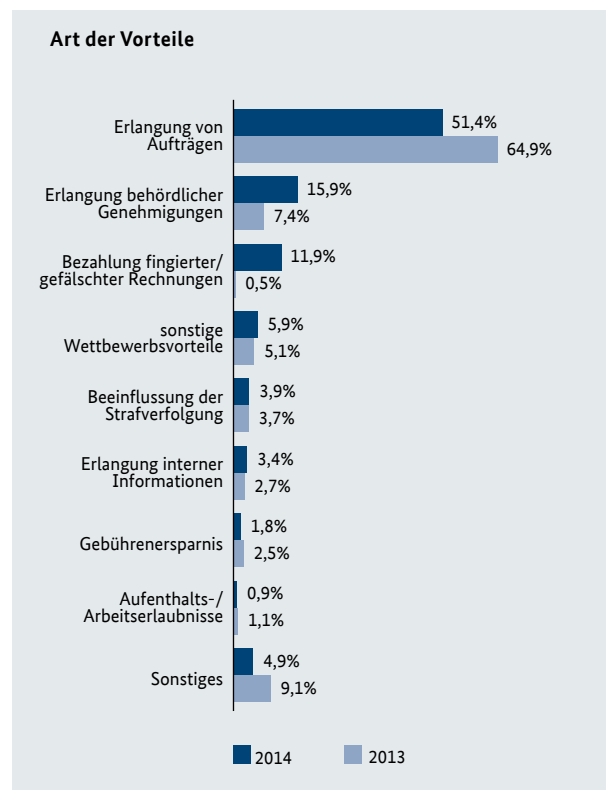
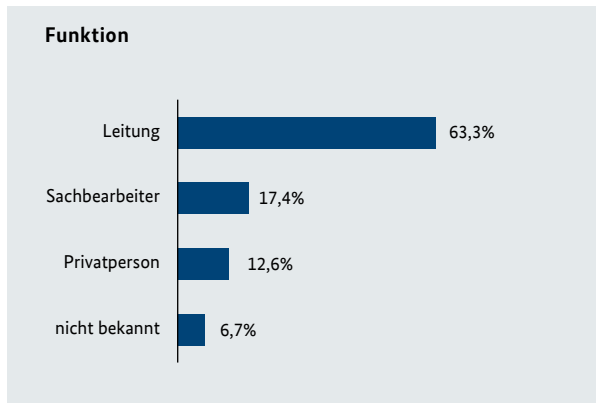
⁰⁹ Im Jahr 2012 entfielen ca. 161 Millionen Euro und damit rund 75 % der Gesamtsumme auf ein aus Bayern gemeldetes Verfahren gegen einen Großkonzern im Zusammenhang mit der Erlangung eines Auftrages in Milliardenhöhe.

¹⁰ Unter dem Begriff „Sonstiges“ werden die materiellen und immateriellen Zuwendungen erfasst, welche in der Auflistung nicht explizit ausgewiesen sind (z. B. Nebentätigkeit, Beratervertrag und Kreditstundung).

2.4 DETAILBETRACHTUNG DER „GEBER“



Der monetäre Gesamtwert der erlangten Vorteile hat sich gegenüber dem Vorjahr annähernd vervierfacht. Ursächlich dafür sind zwei Ermittlungskomplexe aus Bayern und Sachsen mit einem Anteil von zusammen etwas mehr als 221 Millionen Euro.



Die „Erlangung von Aufträgen“ ist, abgesehen von kleineren Abweichungen aufgrund statistischer Einflüsse einzelner Ermittlungskomplexe, weiterhin das seit Jahren mit Abstand bevorzugte Ziel korruptiven Handelns auf Geberseite.

11 Zu rund 97 % der tatverdächtigen Geber erfolgten Angaben zu deren Branchenzugehörigkeit.

3 GESAMTBEWERTUNG

Im Jahr 2014 hat sich die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten im Bereich der Korruption gegenüber dem Vorjahr nahezu verdreifacht. Ursächlich für diesen massiven Anstieg sowohl der Zahl der gemeldeten Straftaten als auch der Zahl der gemeldeten Tatverdächtigen sind zwei aus Bayern gemeldete Ermittlungskomplexe im Zusammenhang mit Bestechungshandlungen im Bereich der Schulfotografie.

Zur Situation der Korruption in Deutschland lassen sich für das Jahr 2014 folgende Aussagen treffen:

- Gegenüber den Vorjahren ergeben sich in der Gesamtschau keine grundlegenden Lageänderungen.
- Korruptive Verbindungen zwischen Gebern und Nehmern sind in der Regel längerfristig angelegt. Der Anteil der strukturellen Korruption beträgt mehr als 98 %. In knapp 50 % der Straftaten bestand die korruptive Verbindung zwischen Geber und Nehmer über einen Zeitraum von drei Jahren oder länger.
- Als Geber korruptiver Handlungen treten in annähernd zwei Drittel der Fälle Personen in Leitungsfunktion in Erscheinung. Primär geht es auf Geberseite um die „Erlangung von Aufträgen“, während auf der Nehmerseite „Geld- und Sachzuwendungen“ absolut im Vordergrund stehen.
- Korruption verursacht weiterhin hohe Schäden. Im Jahr 2014 betrug der durch Korruption verursachte Schaden rund 358 Millionen Euro. Diese Summe kann die gesamte Dimension nur eingeschränkt wiedergeben, da insbesondere die durch die Erlangung von Genehmigungen oder Aufträgen verursachten finanziellen Schäden in der Regel nur vage darstellbar sind und die Schadenssumme nur die polizeilich bekannt gewordenen Fälle betrifft. Bei einem vermuteten großen Dunkelfeld und mittelbaren sowie volkswirtschaftlichen Schäden muss ein tatsächlich höherer Schaden angenommen werden.
- Korruption ist Kontrollkriminalität. Erfolge in der Bekämpfung der Korruptionskriminalität hängen weiterhin stark von der Gewinnung qualifizierter Hinweise ab. Auch im Jahr 2014 wurden in mehr als zwei Drittel die Ermittlungen auf Basis externer Hinweise eingeleitet, wozu sowohl die mittlerweile in vielen Unternehmen geschaffenen Compliance-Strukturen als auch die im Rahmen der allgemeinen Korruptionsprävention in Bund und Ländern durchgeführten Maßnahmen, wie z. B. die Einführung von Hinweisgebersystemen in einzelnen Bundesländern, beigetragen haben dürften.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundeskriminalamt
65173 Wiesbaden

Stand

2014

Druck

BKA

Bildnachweis

Fotos: Polizeiliche Quellen



